

1. Hochschulgesetz

Mit dem Entwurf soll das rheinland-pfälzische Hochschulgesetz 10 Jahre nach seinem Inkrafttreten neu erlassen werden. Der Entwurf sieht vor, dass die Hochschulautonomie ausgeweitet und die Selbstverantwortung der Hochschulen gestärkt wird. Ausdruck dessen ist beispielsweise der Wegfall von Genehmigungsvorbehalten des Ministeriums (z.B. für Promotions- und Habilitationsordnungen, § 34) sowie die Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft von dem Ministerium auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Hochschule.

Weiteres wichtiges Element des Entwurfs ist die Organisation der Hochschulleitung. Vorgesehen ist ein kollegiales Präsidium bestehend aus Präsidenten/-in, Vizepräsident/-in und Kanzler/-in (§ 79). Die Position der Kanzlerin bzw. des Kanzlers soll zukünftig als Wahlamt zeitlich befristet werden.

Der Entwurf beinhaltet ferner die Einrichtung eines Hochschulforums (§ 8). Es handelt sich dabei um eine gemeinsame Plattform des fachlich zuständigen Ministeriums und der Hochschulen. Sie soll dem regelmäßigen Austausch zu übergreifenden strategischen Fragen und zur Koordination von Aktivitäten dienen.

Der Entwurf beinhaltet zudem Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter und soll die Belange von Studierenden mit Behinderung stärken (§ 4, § 2 Abs. 4, § 72 Abs. 4). Studiengänge sollen – soweit möglich – auch in Teilzeit absolviert werden können (§ 20 Abs. 2). Die Hochschulen sollen ferner die Möglichkeit erhalten, sich für eine heterogener werdende Studierendenschaft weiter zu öffnen. So soll beispielsweise der Zugang zur Hochschule für beruflich Qualifizierte erweitert werden. Das Erfordernis der zweijährigen Berufserfahrung soll entfallen und das Kriterium der Fachgebundenheit weniger eng definiert werden (§ 65 Abs. 2). Auch Themen wie Nachhaltigkeit (§ 2 Abs. 7) und Digitalisierung (§ 2 Abs. 8) greift der Entwurf auf.

Ferner soll die Juniorprofessur gestärkt werden. Der Gesetzgeber verfolgt damit das Ziel, qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler leichter zu gewinnen.

Neu eingeführt wird eine Mitglieder- und eine Studierendeninitiative (§ 37 Abs. 9). So sollen die Hochschulmitglieder und die Studierenden noch umfassender an wichtigen Strukturentwicklungen der Hochschulen teilhaben können.

Zudem soll die Strategiefähigkeit der Studierendenwerke weiter gestärkt werden.

Der federführende Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat zu dem Gesetzentwurf ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Nach der Anhörung hat der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

2. Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes sowie beamtenrechtlicher Vorschriften

Mit dem Gesetzentwurf soll in erster Linie die **EU-Datenschutzreform** umgesetzt werden. So sollen im Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) fachspezifische Regelungen zum Landesdatenschutzgesetz in Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 getroffen werden. Dies betrifft insbesondere Vorgaben zur Datenverarbeitung, zur Benachrichtigung, zur Berichtigung, zur Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Auskunftsrecht der betroffenen Person (insb. §§ 27 bis 29, 50, 52, 54, 56 bis 60, 66 POG). Ferner sind im Anwendungsbereich der EU-Datenschutz-Grundverordnung fachspezifische Ergänzungen oder Konkretisierungen zu dieser und zum Landesdatenschutzgesetz vorgesehen (§ 1a, § 55 POG).

Der Entwurf dient darüber hinaus zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz (Urteil vom 20. April 2016, Az. 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09). Dies betrifft unter anderem Regelungen **zur Datenübermittlung an Drittstaaten** sowie zu **Protokollierungs-, Dokumentations- und Berichtspflichten** (§ 47, § 62 POG). Insbesondere sieht der Entwurf jährliche Berichtspflichten gegenüber dem Landtag zu allen eingriffsintensiven verdeckten Überwachungsmaßnahmen vor (§ 49 POG). Für die Anpassung der polizeilichen IT-Systeme in Rheinland-Pfalz rechnet die Landesregierung langfristig mit Kosten in Höhe eines niedrigen zweistelligen Millionenbetrags.

Der Entwurf sieht zudem eine gesetzliche Grundlage für **Zuverlässigkeitsüberprüfungen** bei besonders gefährdeten staatlichen oder privaten Veranstaltungen vor (§ 68 POG). Diese können bei Personen durchgeführt werden, für die ein privilegierter Zutritt zu der betroffenen Veranstaltung beantragt wird (z.B. Journalisten, Mitarbeiter eines Cateringservices, Bühnenbauer, Servicepersonal). Eine solche Überprüfung soll nur mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Personen zulässig sein. Zudem eröffnet der Entwurf auch die Möglichkeit zur Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz der Polizei selbst (§ 67 POG). Dies betrifft insbesondere Personen, die eine Tätigkeit als Bedienstete bei der Polizei beabsichtigen (beispielsweise Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst), die selbstständige Dienstleistungen für die Polizei erbringen wollen oder denen ein unbegleiteter Zutritt auf polizeilichen Liegenschaften gewährt werden soll. **Öffentliche Veranstaltungen** im Freien, die keine Versammlungen sind, sollen künftig ab einer bestimmten Größenordnung einer **Anzeigepflicht** unterliegen (§ 26 POG). Zuwiderhandlungen der Veranstalter sollen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können (§ 115 POG).

Der Entwurf sieht auch **neue Gebührentatbestände** vor, die der Deckung von Kosten dienen, die bei den Gemeinden im Zusammenhang mit den neuen Regelungen zur Sicherheit bei öffentlichen Veranstaltungen entstehen (Überprüfung des Sicherheitskonzepts, Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, Erteilung eines Bescheids). Die jährlichen Personal- und Sachkosten, die hierdurch für die Kommunen entstehen, schätzt die Landesregierung auf rund 245 000 Euro. Demgegenüber stehen geschätzte jährliche Gebühreneinnahmen der Kommunen von rund 80 000 Euro.

Der federführende Innenausschuss hat zu dem Gesetzentwurf ein **Anhörverfahren** durchgeführt. Nach der Anhörung hat der Innenausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Zu dem Gesetzentwurf haben die Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag eingereicht ([Drs. 17/12986](#)). Danach ist eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nur zulässig, wenn sie „**unbedingt erforderlich**“ ist (§ 27). Ferner sieht der Antrag **Änderungen** hinsichtlich weiterer **datenschutzrechtlicher Bestimmungen** im Entwurf vor. Er übernimmt damit auch Anregungen, die im Rahmen der Anhörung vorgetragen wurden. Zudem erweitert der Antrag

die im Entwurf vorgesehene **Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** vor beabsichtigten Zuverlässigkeitsüberprüfungen auf **staatliche Veranstaltungen** (§ 67). Auch stellt er klar, dass die Vorschrift zu Zuverlässigkeitsüberprüfungen „privater Veranstaltungen“ Veranstaltungen in nicht öffentlicher Trägerschaft meint (§ 68). Hierzu sieht er vor, dass die entsprechende Überschrift neu gefasst wird.

3. Anpassungen wegen Einführung einer eID-Karte und Änderungen der Landesbesoldungsordnung B sowie des Landesreisekostengesetzes

Mit dem Gesetzentwurf soll das Landesgesetz zur Ausführung des Passgesetzes und des Personalausweisgesetzes wegen der **Einführung der eID-Karte** für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums geändert. Mit der eID-Karte können diese — ebenso wie deutsche Staatsangehörige mit ihrem Personalausweis — die Online-Ausweisfunktion nutzen. Damit kann gegenüber Online-Diensten einfach und sicher die eigene Identität nachgewiesen werden. Hierfür ist eine Gebühr von 28,80 EUR vorgesehen. Der Entwurf berücksichtigt die Einführung der eID-Karte. So soll die örtliche Ordnungsbehörde als Pass- und Personalausweisbehörde künftig auch für die eID-Karte sachlich zuständig sein.

Nach dem **Landesreisekostengesetz** sind Dienstreisen zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln auszuführen (§ 3 Abs. 1 Satz 5). Der Entwurf sieht vor, dass bei der Genehmigung von Dienstreisen auch **umwelt- und klimarelevante Gesichtspunkte** berücksichtigt werden. So soll rechtlich die Möglichkeit geschaffen werden, einem umweltfreundlicheren Verkehrsmittel gegenüber einer klimaschädlichen Flugreise den Vorzug zu geben.

Der Innenausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

4. Landesgesetz zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsgesetz)

Der Gesetzentwurf dient der **Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen** in Rheinland-Pfalz. Er soll das bisherige Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen ersetzen.

Der Entwurf sieht einen Anspruch auf **Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache** oder mit anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren vor (§ 7 Abs. 3). Ein solcher Anspruch besteht auch für die Kommunikation in schulischen Belangen mit staatlichen Schulen und Ersatzschulen sowie in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (§ 7 Abs. 4 Satz 1). Ausgehend von der bisherigen Verwaltungspraxis rechnet die Landesregierung hier mit Ausgaben in Höhe von rund 15.000 Euro pro Jahr, die das Land aufbringt (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 2).

Öffentliche Stellen sollen nach dem Entwurf mit Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen, Gehörlosen und Menschen mit Hörbehinderungen in **einfacher und verständlicher Sprache** („einfache Sprache“) kommunizieren (§ 9 Abs. 1 Satz 1). Auf Verlangen sollen die Behörden den Betroffenen die Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern (§ 9 Abs. 1 Satz 2). Den Bescheiden können hierzu Beiblätter in einfacher und verständlicher Sprache beigelegt werden und dabei auf entsprechende Mustererläuterungen zurückgegriffen werden. Nur wenn eine solche Erläuterung nicht ausreicht, um die

Wahrnehmbarkeit sicherstellen zu können, ist auf Verlangen eine **schriftliche Erläuterung in Leichter Sprache** erforderlich. Nach Angaben der Landesregierung ist von ca. 9.700 Bürgerinnen und Bürgern in Rheinland-Pfalz auszugehen, die solche Erläuterungen in Leichter Sprache grundsätzlich anfordern könnten.

Der Entwurf sieht ferner vor, dass **Neu-, Um- und Erweiterungsbauten** im Eigentum öffentlicher Stellen grundsätzlich **barrierefrei gestaltet** werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden (§ 11 Abs. 1 und 2). Für kommunale Gebietskörperschaften wird ein Ermessensspielraum eröffnet (§ 11 Abs. 3). Bei der **Anmietung von Bauten**, die von öffentlichen Stellen genutzt werden, ist die Barrierefreiheit zu beachten (§ 11 Abs. 4). Die Bestimmung gilt nicht für kommunale Gebietskörperschaften.

Nach dem Entwurf richtet das fachlich zuständige Ministerium im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine **Landesfachstelle für Barrierefreiheit** ein (§ 12). Es kann hierfür auch eine nachgeordnete Behörde des Landes oder Dritte beauftragen. Die Landesfachstelle soll zentrale Anlaufstelle für die Erstberatung zur Barrierefreiheit in Rheinland-Pfalz werden.

Vorgesehen ist zudem die Beauftragung einer unabhängigen **Monitoringstelle** durch das fachlich zuständige Ministerium im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel (§ 18). Die Monitoringstelle soll zur Unterstützung der Umsetzung dieses Gesetzes und zur Sicherstellung einer erfolgreichen Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschaffen werden.

Ferner konkretisiert der Entwurf weitere Bereiche, in denen das **Verbandsklagerecht** zulässig ist (§ 13). Ein von dem fachlich zuständigen Ministerium anerkannter Verband kann danach gegen öffentliche Stellen Klage auf Feststellung eines Verstoßes gegen die im Entwurf aufgeführten Bestimmungen erheben.

5. Landesgesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Rheinland-Pfalz (E-Government-Gesetz Rheinland-Pfalz - EGovGRP)

Der Gesetzentwurf dient der **Förderung der elektronischen Verwaltung** in Rheinland-Pfalz.

Ziel des Entwurfs ist die Schaffung eines nutzerfreundlichen und sicheren E-Governments für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft. Dabei steht der Begriff „**E-Government**“ für den zielgerichteten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Erfüllung von Regierungs- und Verwaltungsaufgaben. Verwaltungsintern soll eine einheitliche IT-Steuerung für mehr Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit erreicht werden, die auch eine **moderne IT-Ausstattung** und eine **Optimierung der Verwaltungsabläufe** zum Gegenstand hat.

Der Entwurf enthält für die Behörden in Rheinland-Pfalz insbesondere Regelungen zum **elektronischen Zugang** zur Verwaltung, auch für Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3 Abs. 1) sowie zur **Bereitstellung allgemeiner Information** über Behörden und ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen (§ 4 Abs. 1). Letzteres geschieht beispielsweise über Internetauftritte der Verwaltungen, spezielle Fachportale oder den Bürger- und Unternehmensservice Rheinland-Pfalz (www.bus.rlp.de). Außerdem enthalten sind Vorgaben zu **elektronischen Bezahlmöglichkeiten** im Rahmen elektronisch durchgeführter Verwaltungsverfahren mit Gebührenerhebung (§ 5). Ferner geregelt wird die **Annahme von elektronischen Nachweisen** in elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahren (§ 6).

Auch Vorgaben zur **Georeferenzierung** von neu aufgebauten oder überarbeiteten elektronischen Registern sind enthalten (§ 13). Georeferenzierung meint dabei die Möglichkeit zur „Übersetzung“ von Raumbezugsinformationen wie Adressen in ein Koordinatenpaar. Der zentrale Einstiegspunkt, um rheinland-pfälzische Geodaten zu suchen, zu finden und zu nutzen, ist das GeoPortal (www.geoportal.rlp.de).

Zudem sieht der Entwurf die Pflicht zur **barrierefreien Ausgestaltung** der elektronischen Information und Kommunikation sowie elektronischer Verwaltungsverfahren, insbesondere elektronischer Dokumente, vor (§ 16).

Die **elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung** soll in der **Landesverwaltung** künftig Vorrang haben (§ 7 Abs. 1). Damit einher geht eine weitgehende Umstellung auf optimierte elektronische Verwaltungsverfahren in den Behörden des Landes. Die Kosten bis zum geplanten Abschluss der Einführung im Jahr 2025 schätzt die Landesregierung bei 23 000 betroffenen Arbeitsplätzen auf ca. 73 Mio. Euro.

Ab dem Jahr 2023 sollen die **Behörden des Landes** ihre Verwaltungsleistungen elektronisch in einem **Verwaltungsportal** des Landes anbieten (vgl. § 12). Das Portal soll für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen einen zentralen Zugang zu den Behörden und ihren Leistungen schaffen. Zudem soll es die Integration und den Austausch von Daten mit den Portalen anderer Verwaltungsträger ermöglichen. Für die Errichtung und den Betrieb des Portals über vier Jahre rechnet die Landesregierung mit Kosten von circa 500 000 Euro. Das bisherige Landesportal www.portal.rlp.de soll in das Verwaltungsportal integriert werden.

Der Entwurf beinhaltet ferner allgemeine Bestimmungen zur **Informationssicherheit** (§ 17). Darüber hinaus wird die Abwehr von Gefahren für die Daten in der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur des Landes geregelt (§§ 18 bis 24). Diese soll durch den Betrieb eines IDS/SIEM-Systems im Landesdatennetz gewährleistet werden. Ein solches System ist in der Lage, automatisiert sehr große Mengen an sicherheitsrelevanten Ereignissen zu identifizieren und zu bewerten, sodass sich Informationssicherheitsbeauftragte nur mit den wirklich relevanten Ereignissen beschäftigen müssen. Der Einsatz des IDS/SIEM-Systems soll durch die Vorschriften rechtssicher und gemäß den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts erfasst werden.

Zudem legt der Entwurf die Grundlagen und Strukturen zur **Zusammenarbeit in der Informationstechnik** fest (§§ 25 bis 28). Hierzu zählen beispielsweise Regelungen zur Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrats (§ 26) und zur Einsetzung eines IT-Kooperationsrats Rheinland-Pfalz (§ 28).

Vorgesehen ist eine **Evaluierung** des Gesetzes durch die Landesregierung (§ 31). Diese berichtet dem Landtag über die Ergebnisse bis zum 31. Dezember 2026.

Das **Inkrafttreten** der Vorschriften ist zeitlich gestuft (§ 34). So soll den Behörden die notwendige Vorbereitungszeit zur Schaffung der Voraussetzungen für die elektronische Verwaltung gegeben werden.

6. Änderung vollzugsrechtlicher Bestimmungen und der Schiedsamsordnung

Der Entwurf sieht Änderungen justizvollzugsrechtlicher Bestimmungen aufgrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vor. So soll die **Videotelefonie** als Besuchsform für Straf- und Jugendstrafgefangene gesetzlich geregelt werden. Vorgesehen ist, dass diese zur Hälfte auf die Mindestbesuchszeit angerechnet werden. Ferner sieht der Entwurf die Zusendung von Schreiben an Straf- und Jugendstrafgefangene per **E-Mail** vor. Videobesuche und E-Mail-Versand stehen allerdings unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt.

Auch eine **Billigkeitsentschädigung** bei Krisen, die sich auf die regelmäßige Vergütung der Gefangenen auswirken, enthält der Entwurf. Eine solche Entschädigung kommt beispielsweise für Gefangene in Betracht, die unverschuldet von krisenbedingten Betriebsschließungen betroffen sind.

Zugleich sieht der Entwurf eine **Erhöhung der Gebührensätze in der Schiedsamtordnung** vor. So sollen die seit dem Jahr 1991 unveränderten Gebührensätze um 50 Prozent erhöht werden, um diese an die aktuelle Preisentwicklung anzupassen. Dies hat eine Erhöhung der den Schiedspersonen gewährten Aufwandsentschädigung zur Folge.

7. Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020

Mit dem Gesetzentwurf sollen weitere **für die Bewältigung der Corona-Pandemie und der Wirtschaftskrise erforderliche Mittel** bereitgestellt werden.

Die **notsituationsbedingten Kredite** sollen um **rund 629 Mio. EUR** angehoben werden. Sie steigen somit von rund 572 Mio. EUR auf rund 1 201 Mio. EUR.

Weiterhin werden die **Steuereinnahmen** an die Mai-Steuerschätzung angepasst. Sie werden somit um rund 2 026 Mio. EUR **abgesenkt**. Dadurch sinkt auch der kommunale Anteil an der Umsatzsteuer per Saldo um rund 18 Mio. EUR.

Die im Rahmen des ersten Nachtragshaushalts 2020 im Einzelplan 20 zentral veranschlagten 800 Mio. EUR zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sollen bis auf eine Reserve haushaltsneutral **in die jeweiligen Einzelpläne umgesetzt** werden. Damit soll die Transparenz erhöht werden, indem die Bedarfe weitgehend präziser benannt werden.

Insgesamt sind im zweiten Nachtragshaushaltsplan 2020 **Mehrausgaben von rund 1 373 Mio. EUR** und **Mindereinnahmen von rund 1 441 Mio. EUR** gegenüber dem ersten Nachtragshaushalt vorgesehen. Die im ersten Nachtragshaushalt veranschlagte Nettokreditaufnahme steigt in der Folge von 638,5 Mio. EUR um 2 814,5 Mio. EUR auf 3 453 Mio. EUR.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf nebst Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2020 anzunehmen.

Zu dem Gesetzentwurf haben die Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag eingereicht ([Drs. 17/12978](#)). Dieser sieht die Anpassung der Zweckbestimmung des Titels 06 02 - 681 71 vor. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine aufstockende Finanzierung zur **Erhöhung der Corona-Prämie für Pflegekräfte in Krankenhäusern** in Rheinland-Pfalz daraus leisten zu können.

Auch die Fraktion der CDU hat zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag eingereicht ([Drs. 17/13005](#)). Dieser sieht unter anderem weitere 20 Mio. Euro als **Sonderzahlung an die Landkreise und kreisfreien Städte** zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie vor. Auch eine Kompensation von bis zu 30 Mio. Euro für **entgangene Einnahmen der Kommunen** enthält der Antrag. Ferner soll das **Sonderprogramm "Corona Venture Capital"** für Unternehmen, die Umsatzauffälle aufgrund der Corona-Pandemie verzeichnen, um 25 Mio. Euro aufgestockt werden. Auch sieht der Antrag die Anpassung der **Sonstigen Zuweisungen** an das Sondervermögen Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie vor. Zudem ist ein neues „**Sofortprogramm Attraktive Innenstädte**“ mit einem Volumen von 13 Mio. Euro vorgesehen.

Zu dem Gesetzentwurf hat die Fraktion der AfD einen Änderungsantrag eingereicht ([Drs. 17/13000](#)). Darin sind zusätzlich 5 Mio. Euro zur Deckung von Beschäftigungsentgelten für eine **Herbstschule** während der Herbstferien vorgesehen. Ferner sieht der Antrag insbesondere vor, dass auf die **Zuweisungen** an das Sondervermögen Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie vollständig verzichtet wird.

8. Corona-Sondervermögensgesetz

Der Entwurf sieht die Einrichtung eines Sondervermögens zur nachhaltigen Bewältigung der Corona-Pandemie vor. Dem Sondervermögen sollen **Mittel des Landeshaushalts** im Umfang von **1 095 300 000 Euro** zugeführt werden. Diese sind im Zweiten Nachtragshaushaltsplan 2020 berücksichtigt. Hinzu kommen Mittel vom Bund und gegebenenfalls von weiteren Dritten (§ 2 Abs. 3). Die Mittel dürfen nur für **ausdrücklich im Gesetzentwurf benannte Zwecke** (§ 2 Abs. 2) verwendet werden. Hierzu zählen beispielsweise der Ausbau des Breitbandnetzes, die Ausstattung von Krankenhäusern, die Stabilisierung der rheinland-pfälzischen Wirtschaft, die Kompensation pandemiebedingter Abwesenheiten von Lehrkräften im regulären Schulbetrieb, die Stärkung der Universitätsmedizin Mainz (u.a. Infektionsschutz, Diagnostik, Telemedizin) sowie ein pauschalierter Ausgleich für die Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden. Durch diese gebündelte Maßnahmendarstellung soll die notwendige Transparenz geschaffen werden. Die **Aufnahme von Krediten** durch das Sondervermögen ist nach dem Entwurf **ausgeschlossen** (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

Mittels des Sondervermögens soll eine kurzfristige und überjährige Mittelverwendung gesichert werden. Der Entwurf sieht eine **zeitliche Befristung** des Sondervermögens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 und eine **kontinuierliche Unterrichtung** über die Mittelverwendung vor. So soll dem Budgetrecht des Landtags Rechnung getragen werden.

Das Sondervermögen soll von dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium verwaltet werden. Für die **Verwaltung des Sondervermögens** entstehen laut der Landesregierung geringe Kosten, die vom Land getragen werden (§ 4 Abs. 3).

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Zu der Frage der **Verfassungsgemäßheit des Gesetzentwurfs** hat der Wissenschaftliche Dienst ein **Gutachten** erstellt ([Az. 52-1724](#)).

9. Ausbau der erneuerbaren Energien für ein nachhaltiges und zukunftsfähiges Rheinland-Pfalz

Da bis Ende 2022 die letzten noch laufenden Kernkraftwerke in Deutschland abgeschaltet werden und auch die Kohleverstromung in Deutschland bis spätestens 2038 beendet werden soll, ist ein konsequenter und rascher **Ausbau der Erzeugungskapazitäten der erneuerbaren Energien** energiepolitisch unabdingbar. Dies bekräftigt die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung sei in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 auf ca. 48 Prozent gestiegen. Im Vergleich zum Jahr 1990 habe sich die aus erneuerbaren Energien erzeugte Strommenge in 2017 sogar mehr als verzehnfacht. Einen wesentlichen Anteil daran habe insbesondere der **Ausbau der Windenergie** sowie der **Photovoltaik**. Aber auch die **Bioenergie** und die **Wasserkraft** würden verlässlich zur regenerativen Stromerzeugung beitragen.

Rheinland-Pfalz habe sich auf seinem Weg zur Klimaneutralität bis 2050 das energie- und Klimaschutzpolitische Ziel gesetzt, den eigenen Strombedarf bis zum Jahr 2030 bilanziell vollständig aus regenerativen Quellen zu decken. Insbesondere erlaube die Verwendung von CO₂-frei erzeugtem „**grünem Wasserstoff**“ den weitgehenden Verzicht auf den Import fossiler Energieträger zugunsten der Nutzung heimischer regenerativer Energiequellen.

Die Landesregierung werde dafür Sorge tragen, dass so viele Mittel wie möglich auch aus dem Bundeskonjunkturprogramm in Zukunftsprojekte in Rheinland-Pfalz fließen. Dies gelte insbesondere auch für die Umsetzung der **nationalen Wasserstoffstrategie** und eine **moderne Energieinfrastruktur** auf Basis erneuerbarer Energien.

10. Armuts- und Reichtumsbericht

Die Landesregierung erstellt in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren Armuts- und Reichtumsberichte, in denen die Entwicklung in Rheinland-Pfalz auf wissenschaftlicher Grundlage aufgezeigt wird. Der vorliegende sechste Bericht bezieht sich auf den **Zeitraum von 2015 bis Anfang 2020**.

Er enthält unter anderem Analysen und Ergebnisse zur Einkommens- und Vermögensverteilung in Rheinland-Pfalz, zu Arbeitslosigkeit und Mindestsicherung, zu Einkommensarbeit sowie zu Lebenslagen und Armutsfolgen.

Er zeigt, dass Rheinland-Pfalz bei den **meisten Indikatoren zu Umfang und zur Entwicklung von Armut** bis zum Eintritt der Corona-Pandemie nahe am oder leicht unter dem **Bundesdurchschnitt** beziehungsweise den Werten für Gesamtdeutschland liegt. Dies gilt beispielsweise für die Höhe der verfügbaren Einkommen und deren Verteilung, für die Reichtumsquote oder die Bevölkerungsanteile in Armutsgefährdung. Bei der **Einkommens- und Vermögensungleichheit** zeigten sich im Berichtszeitraum **keine Trendbrüche**.

Eine auffällige Veränderung bei etlichen Indikatoren zeigte sich aufgrund der in der Periode 2012 bis 2018 angewachsenen **Zuwanderung durch Fluchtmigration**. Weitere Effekte, die merkliche Abweichungen von den Entwicklungen der Vorperiode signalisieren, ergaben sich z. B. aus der **Einführung des Mindestlohns** in Deutschland.

Auf Grundlage der verfügbaren Daten zeichne sich für Rheinland-Pfalz das Gesamtbild eines **dominierenden bescheidenen Wohlstands** mit vergleichsweise geringen Ausschlägen nach oben und unten ab, so die Landesregierung. Überdurchschnittliche Einkommen würden dabei häufiger in den Landkreisen entlang des Rheins erzielt.

Die Gruppe der **Alleinerziehenden** wies 2017 mit erheblichem Abstand das **höchste Armutsrisiko** von allen Haushaltstypen auf. Mit steigendem Qualifizierungsniveau der Person mit dem höchsten Einkommen im Haushalt sinkt das Armutsgefährdungsrisiko erheblich. Der beste Schutz gegen Armut sei eine gute **Bildung**, so die Landesregierung.

11. Jodprophylaxe und staatliche Kontrolle der Lebensmitteljodierung und ihre Auswirkungen

Für Speisesalz könnten verkehrübliche Bezeichnungen wie „Speisesalz“, „Kochsalz“ bzw. „Salz“ und bei entsprechender Herkunft auch „Meersalz“, „Himalayasalz“ etc. verwendet werden, da es keine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung gebe. Handele es sich jedoch um ein mit **Jod angereichertes Speisesalz**, so müsse dies mit der Bezeichnung oder/und im Zutatenverzeichnis eindeutig angegeben werden. Darauf weist die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion der AfD ausdrücklich hin.

12. Auswirkungen des Niedrigzinsumfeldes

Die Landesregierung geht davon aus, dass ein langanhaltendes Niedrigzinsumfeld die **Entwicklung von Vermögenspreisen** forcieren und zur Entstehung von Preisblasen – auch im Bereich Immobiliensektor – beitragen könnte. Ebenso befördere aber auch eine hohe Nachfrage nach Wohnraum den Preisauftrieb. In Deutschland hätten sich insbesondere in städtischen Ballungsräumen die Preise für Wohnimmobilien in den vergangenen Jahren stark erhöht. Letztlich habe sich der breit angelegte Preisauftrieb bei Wohnimmobilien in 2019 aber etwas abgeschwächer fortgesetzt.

Die Einführung der **CO₂-Bepreisung** muss nach Ansicht der Landesregierung nicht zu einem merklichen Anstieg des Preisniveaus insgesamt führen. So könne sich die Vermeidung bzw. Reduzierung der Nutzung fossiler Brennstoffe gegenläufig auswirken. Zum anderen werde die Einführung der CO₂-Bepreisung durch eine Reihe entlastender Maßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen flankiert. Dazu gehörten u. a. die Absenkung der EEG-Umlage ab 2021, die Erhöhung der Entfernungspauschale für Fernpendler oder auch die Anhebung des Wohngelds.

13. 30 Jahre Wiedervereinigung – Verhältnis der Landesregierung zu Opfern des SED-Unrechtsstaates und fortwirkenden linksextremen Strukturen

In ihrer Antwort zeigt die Landesregierung die **Gedenkstätten und Erinnerungsorte in Rheinland-Pfalz** auf, die sich mit der deutschen Teilung, der SED-Diktatur, der Friedlichen Revolution und der Wiedervereinigung befassen.

Der **Verfassungsschutz** beobachte gemäß des Landesverfassungsschutzgesetzes Bestrebungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet seien. Der Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz lägen keine Erkenntnisse zu Verbindungen demokratischer Parteien und linksextremistischer Organisationen vor.